Erzgebirgischer Volksfreund

Der „Erzgebirgische Volksfreund" erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Festtagen.
Der Preis für die 34 mm breite Colonel-Zeilenzeile im Amtsblattbezirk ℳ 30 (Familienanzeigen und Stellengesuche Behördliger 15), auswärts 35, für die 90 mm breite Petit-Reklamezeile 80, auswärts 100, für die 90 mm breite amtl. Colonelzeile 55, auswärts 65 Goldpfennig.
Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 12226.
Gemeinde-Giro-Konto: Aue, Erzgeb. Nr. 70.

Tageblatt • enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft und der Staatsbehörden in Schwarzenberg, der Staats- u. städtischen Behörden in Schneeberg, Lößnitz, Neustädtel, Grünhain, sowie der Finanzämter in Aue und Schwarzenberg.

Es werden außerdem veröffentlicht: Die Bekanntmachungen der Stadträte zu Aue und Schwarzenberg und der Amtsgerichte zu Aue und Johanngeorgenstadt.

Verlag C. M. Gärtner, Aue, Erzgeb.

Fernsprecher: Aue 31, Lößnitz (Amt Aue) 440, Schneeberg 10, Schwarzenberg 461. Drahtanschrift: Volksfreund Auerzgebirge.

Anzeigen-Annahme für die am Nachmittag erscheinende Nummer bis vormittags 9 Uhr in den Hauptgeschäftsstellen. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, auch nicht für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen. — Für Rückg. unverlangt eingesandter Schriftstücke übernimmt die Schriftleitung keine Verantwortung. — Unterbrechungen des Geschäftsbetriebes begründen keine Ansprüche. Bei Zahlungsverzug und Konkurs gelten Rabatte als nicht vereinbart.
Hauptgeschäftsstellen in Aue, Lößnitz, Schneeberg und Schwarzenberg.

Nr. 169. | Donnerstag, den 23. Juli 1925. | 78. Jahrg.

Amtliche Anzeigen.

Das im Grundbuche für Schneeberg Blatt 57 früher auf den Namen des Kaufmanns Paul Harenberg in Schneeberg eingetragene Grundstück soll **am 9. September 1925, vormittags 10 Uhr,** an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Hektar 2,4 Ar groß und auf 5290 RM. geschätzt und liegt am Verbindungswege zwischen Markt und Ortsteil „Drachenkopf" in Schneeberg. Das Grundstück ist mit einem zweigeschossigen Wohnhause mit 140 qm bebauter Fläche und einem eingeschossigen Schuppenbau mit 9 qm Grundfläche bebaut.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 15. April 1925 verlautbarten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Schneeberg, den 20. Juli 1925. **Das Amtsgericht.**

Versteigerung.

Donnerstag, den 23. Juli 1925, vormittags 10 Uhr, werden im Versteigerungsraum des hiesigen Amtsgerichts meistbietend gegen Barzahlung versteigert **ca. 12 Lodenmäntel — Schwedenmäntel — Gummimäntel, 5 Anzüge für Erwachsene, 6 Anzüge für Konfirmanden.**

Schneeberg, den 22. Juli 1925.

Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts.

Die Brennstofflieferung für die städtischen Gebäude soll vergeben werden. Angebote können im Stadtbauamte entnommen werden und sind bis zum **28. Juli 1925, mittags 12 Uhr,** in der Hauptkanzlei — Stadthaus 1 — in verschlossenem Umschlage einzureichen.

Schwarzenberg, den 20. Juli 1925.

Der Rat der Stadt. — Stadtbauamt. —

Brennholzversteigerung.

Grünhainer Staatsforstrevier (Elterleiner Teil).

Sonnabend, den 25. Juli 1925, nachmittags 4 Uhr, im Gasthaus „Zur Sonne" in Elterlein:

70 rm Brennholz, 1000 rm Brennreisig in den Abt. 5, 6, 16, 26, 27, 29, 33, 37, 39, 46, 47, 53, 54, 56, 57, 67, 68, 75, 76, 82, 83. Bieterkreis unbeschränkt.

Forstamt Grünhain, den 20. Juli 1925.

Die amtlichen Bekanntmachungen sämtlicher Behörden können in den Geschäftsstellen des „Erzgebirgischen Volksfreundes" in Aue, Schneeberg, Lößnitz und Schwarzenberg eingesehen werden.

Die deutsche Zwischennote.

Sicherheitspakt bedeutet nicht Aenderung bestehender Verträge.
Gefahr einer willkürlichen Auslegung des Garantiesystems.
Eintritt in den Völkerbund nicht Voraussetzung.

Wir wissen nicht, ob das bisher nicht dementierte Gerücht auf Wahrheit beruht, daß der Inhalt der deutschen Note auf englische Vorstellungen hin im letzten Augenblicke abgeändert worden ist. Möglich ist dies schon, da unsere Wirtschaft leider auf ausländische Kredite angewiesen ist, deren Beschneidung England angedroht haben soll, wenn Deutschland nicht Order pariere. Die Bitternis solcher Tatsachen erfüllt die Herzen aller nationaldenkenden Deutschen. Wir müssen uns aber damit abfinden, so schwer es auch ist.

Erfreulich ist, daß der Streit, der innerhalb der Regierung über die Note auszubrechen schien, begraben worden ist. Die glättende und wohl auch energische Hand des Reichskanzlers Dr. Luther, der das Vertrauen, das ihm in weiten Kreisen entgegengebracht wird, vollauf verdient, hat sich wiedereinmal bewährt. Der Kanzler hat es nun auch fertig gebracht, eine Einigung in der Zollfrage herbeizuführen. Das Zusammentreffen der beiden großen Ereignisse, des außenpolitischen und innenpolitischen, ist geeignet, das Vertrauen zu der nationalen Reichsregierung in allen Bevölkerungskreisen zu stärken.

Die Regierung hat es durchaus verstanden, in der Zwischennote alles das auf auf ein erträgliches Maß zurückzuführen, was in den „unverbindlichen Anregungen" des deutschen Außenministers unerträglich erschien. Sie betont insbesondere, daß alle Menschensatzungen nur Stückwerk sind, und daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden darf, getroffene Abmachungen veränderten Verhältnissen anzupassen. Daß dies nur auf friedlichem Wege möglich ist, darüber kann bei der auf lange Zeit hinaus feststehenden militärischen Schwäche Deutschlands kein Zweifel sein.

Was die Schiedsverträge anlangt, so spricht die Note zwischen den Zeilen aus, daß es nur ein neutrales Deutschland geben kann. Zugleich setzt sie sich zur Wehr gegen etwaige Sanktionen und Repressalien, die von vornherein für alle Zeit gegen das wehrlose Deutschland ausgeschlossen sein müssen, und gegen eine willkürliche Auslegung eines etwa kommenden Garantiesystems.

Diese Fragen spielen auch gegenüber der Forderung des Eintritts Deutschlands in den Völkerbund eine wichtige Rolle. Hier berührt die Note den kitzlichsten Punkt: die allgemeine Abrüstung. Wie allerdings die Lösung aussehen soll, welche die Zeitspanne bis dahin überbrücken soll, das ist eine Doktorfrage, die offensteht. Jedenfalls darf, so sagt die Note, der Eintritt in den Völkerbund nicht zur Voraussetzung der Einigung über den Sicherheitspakt gemacht werden.

Es wird langer Verhandlungen bedürfen, bis alle Differenzen ausgeglichen sind, die nach Note und Gegennote bestehen. Es gehört schon einiger Optimismus dazu, an ein Ueberbrücken der Gegensätze überhaupt zu glauben. Das darf nicht verschwiegen werden.

Eins geht aus Inhalt und Form der Zwischennote deutlich hervor: Es herrscht in der heutigen Reichsregierung nicht der Unterwerfungswille um jeden Preis, der uns früher so unendlich geschadet hat. Vielmehr ist sie auf den Ton abgestimmt: Die anderen brauchen uns!

Der Wortlaut der Note.

Grundsätzliche Bereitschaft für Verständigung.

Berlin, 21. Juli. Die Antwortnote, die die deutsche Regierung am 20. Juli der französischen Regierung auf deren Note vom 6. Juni überreichte, hat folgenden Wortlaut:

Die deutsche Regierung hat die von Seiner Exzellenz dem französischen Botschafter Hrn. de Margerie am 16. Juni überreichte Antwort auf das deutsche Memorandum vom 9. Februar einer eingehenden Prüfung unterzogen. Sie entnimmt der Antwort mit Genugtuung, daß die französische Regierung und ihre Alliierten grundsätzlich bereit sind, eine Festigung des Friedens gemeinsam mit der deutschen Regierung auf dem Wege der Verständigung herbeizuführen, und hierüber in einen gegenseitigen Meinungsaustausch einzutreten. Die alliierten Regierungen wünschen indes vor der Einleitung sachlicher Verhandlungen eine weitere Klärung der in dem deutschen Memorandum berührten Fragen und machen ihrerseits eine Reihe konkreter Vorschläge, zu denen sie die Stellungnahme der deutschen Regierung erbitten.

Diese Vorschläge sind zwar auf den Anregungen des deutschen Memorandums aufgebaut, geben diesen Anregungen aber in wichtigen Punkten eine andere Richtung und fügen ihnen auch neue Vertragskonstruktionen hinzu. Die deutsche Regierung will in dem gleichen Geiste des Entgegenkommens und der friedlichen Verständigung, aus dem ihre eigenen Anregungen hervorgegangen sind, nachstehend ihre Ansicht über die alliierten Vorschläge darlegen. Sie glaubt sich dabei jedoch auf eine allgemeine Aeußerung zu einigen grundsätzlichen Fragen beschränken und ihre Stellungnahme zu den einzelnen Punkten bis zu den endgültigen Verhandlungen vorbehalten zu sollen.

I.

Die alliierten Regierungen betonen in der Note vom 16. Juni, daß die Regelung der Sicherheitsfrage keine Aenderung der Friedensverträge mit sich bringen dürfe. Die deutsche Regierung vermag aus den Ausführungen der Note über diesen Punkt nicht ohne weiteres zu erkennen, welche Ansicht die alliierten Regierungen damit verfolgen. Der Abschluß eines Sicherheitspaktes, wie er in den deutschen Anregungen skizziert wird, bedeutet keine Aenderung der bestehenden Verträge. Es dürfte deshalb in dieser Hinsicht kein Anlaß zu besonderen Feststellungen vorliegen. Die deutsche Regierung betrachtet es hierbei als selbstverständlich, daß nicht etwa für alle Zukunft die Möglichkeit ausgeschlossen werden soll, bestehende Verträge auf dem Wege eines friedlichen Uebereinkommens zu gegebener Zeit veränderten Verhältnissen anzupassen. Sie darf darauf hinweisen, daß auch die Satzung des Völkerbundes derartigen Notwendigkeiten Rechnung trägt. Wenn die alliierten Regierungen zum Beispiel hervorheben, daß der Sicherheitspakt die geltenden vertraglichen Bestimmungen über die militärische Besetzung deutscher Gebiete nicht berühren dürfe, so ist es richtig, daß das deutsche Memorandum den Abschluß eines Paktes nicht von der Aenderung dieser Bestimmungen abhängig gemacht hat.

Sollten die alliierten Regierungen jedoch beabsichtigen, jene Bestimmungen als für die Zukunft schlechthin maßgebend hinzustellen, so möchte die deutsche Regierung demgegenüber darauf hinweisen daß das Zustandekommen des Sicherheitspaktes eine so bedeutsame Neuerung darstellen würde, daß sie nicht ohne Rückwirkung auf die Verhältnisse in besetzten Gebieten, überhaupt auf die Fragen der Besetzung bleiben dürfte.

II.

In dem System, das die alliierten Regierungen in der Note vom 16. Juni für den Sicherheitspakt entwerfen, wird eine hervorragende Rolle den Schiedsverträgen zugewiesen, die Deutschland mit den ihm benachbarten Signatarstaaten des Versailler Vertrages abzuschließen hätte. Die Gestaltung der Schiedsverträge in diesem System gibt jedoch zu erheblichen Zweifeln Anlaß, die noch einer Aufklärung bedürfen. Die deutsche Regierung hat die Schiedsverträge beabsichtigt, wie sie in den letzten Jahren sowohl von Deutschland als auch von einer Reihe anderer Mächte abgeschlossen worden sind. Verträge dieser Art, die in Analogie zu den entsprechenden Bestimmungen der Völkerbundssatzung aufgebaut sind, erschöpfen nach Ansicht der deutschen Regierung die unter den gegenwärtigen Verhältnissen gegebenen Möglichkeiten, eine schiedliche Regelung von Staatenkonflikten mit Aussicht auf praktischen Erfolg herbeizuführen. Bei den alliierten Vorschlägen scheint an ein anderes System gedacht worden zu sein. Was dabei vor allem in die Augen fällt, sind die von den alliierten Regierungen vorgesehenen Ausnahmefälle, in denen ein gewaltsames Vorgehen der Staaten gegeneinander zulässig sein soll. Die deutsche Regierung kann in dieser Hinsicht die Ausführungen der Note vom 16. Juni, wie auch den veröffentlichten Schriftwechsel zwischen der französischen und der königlich großbritannischen Regierung nur dahin verstehen, daß in diesen Fällen nach der Ansicht der alliierten Regierungen das gewaltsame Vorgehen ohne irgendein vorhergehendes objektives Verfahren — sei es ein Schiedsverfahren oder ein anderes internationales Verfahren — erfolgen kann.

Wenn das zutrifft, so würde sich daraus ergeben, daß die alliierten Regierungen zum Beispiel eine Entscheidung über die Zulässigkeit oder die Unzulässigkeit von Repressalien wegen Reparationsverpflichtungen nicht einem objektiven Verfahren unterwerfen, sondern ihrem einseitigen Ermessen vorbehalten wollen. Es würde sich ferner ergeben, daß die deutsche Regierung den alliierten Regierungen ein vertragliches Recht einzuräumen hätte, ohne vorhergehendes objektives Verfahren gegen Deutschland militärisch einzuschreiten, wenn sie der Ansicht sind, daß ein deutscher Verstoß gegen die Bestimmungen über die Demilitarisierung des Rheinlandes vorliege.

Ebenso bedenklich wären die Folgen, zu denen die in der französischen Note vorgeschlagene Konstruktion der Garantie für die abzuschließenden Schiedsverträge führen könnte. Ein Eingreifen der Garanten würde zwar von bestimmten Voraussetzungen abhängig sein, der Garant hätte aber das Recht, nach freiem, einseitigen Ermessen darüber zu entscheiden, ob diese Voraussetzungen im gegebenen Falle zutreffen. Das würde bedeuten, daß der Garant zu bestimmen hätte, wer bei einem Konflikt zwischen den beiden Kontrahenten des Schiedsvertrages als Angreifer zu gelten hat, und zwar würde er diese Befugnis selbst dann haben, wenn er gegenüber dem einen Kontrahenten durch ein Sonderbündnis verpflichtet ist.

Es liegt auf der Hand, daß ein Garantiesystem durch derartige Konstruktion einseitig zu ungunsten Deutschlands durchbrochen werden würde. Das Ziel einer wirklichen Befriedigung, wie es von der deutschen Regierung in Uebereinstimmung mit den alliierten Regierungen angestrebt wird, wäre nicht erreicht.

Die deutsche Regierung möchte sich deshalb der Hoffnung hingeben, daß ihre Besorgnisse in diesen Punkten von den alliierten Regierungen beseitigt werden können. Sie glaubt das um so mehr erwarten zu dürfen, als sich das Garantiesystem sonst mit dem Geiste der Völkerbundssatzung nicht in Einklang bringen lassen würde. Während nach der Völkerbundssatzung die Frage, ob Friedensstörung vorliegt, in einem genau geregelten Verfahren zu entscheiden und die Anwendung der Zwangsmaßnahmen an bestimmte objektiv festzustellende Voraussetzungen geknüpft ist, würden nach dem in der französischen Note entworfenen System alle diese Entscheidungen in die Hand einer Vertragspartei gelegt sein. Ein solches System würde die Friedensordnung nicht stützen und könnte sogar die Gefahr ernster Verwickelungen heraufbeschwören.

III.

Nach der Auffassung der deutschen Regierung würde für die Verwirklichung des Grundgedankens des deutschen Memorandums der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund keine notwendige Voraussetzung sein. Die alliierten Regierungen dagegen sind ihrerseits der Auffassung, daß der in dem deutschen Memorandum angeregte Sicherheitspakt nur denkbar ist, wenn Deutschland in den Völkerbund